

Erste Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg – Drucksache 16/3554 – 28.02.2018 – Rainer Hinderer MdL

Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen!

Ich komme wieder zum Thema „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ zurück.

Mit dem 2016 im Bund beschlossenen Bundesteilhabegesetz wird die Lebenssituation von Menschen mit einer Behinderung im Sinne von mehr Selbstbestimmung verbessert und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Das Bundesteilhabegesetz kommt jetzt endlich in die verbindliche Umsetzung auf Landesebene. Vor allem werden damit auch noch nicht verwirklichte Teile der UN-Behindertenrechtskonvention angegangen. In der hinter uns liegenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestags wurde dieses wohl größte Sozialgesetz der letzten Jahre im Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Federführung der damaligen Ministerin Andrea Nahles in einem intensiven Beteiligungsprozess erarbeitet. Die Abstimmung mit den Beteiligten, vor allem mit den Menschen mit Behinderungen, ihren Verbänden, den Leistungsanbietern, den Kommunen und den Ländern, war dabei alles andere als einfach – Herr Kollege Poreski hat darauf hingewiesen –; denn jeder der Beteiligten hatte unterschiedliche Ziele. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werden in Baden-Württemberg insbesondere die Stadt- und Landkreise und für bestimmte Aufgaben auch der Kommunalverband für Jugend und Soziales als Träger der neuen Eingliederungshilfe benannt. Die Verfahren und Zuständigkeiten zur Erarbeitung der Rahmenverträge werden geregelt, und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge wird bestimmt. Gerade der erste Punkt ist für uns sehr wichtig; denn wer anders sollte die Aufgaben eines Leistungsträgers bei uns wahrnehmen als diejenigen, die das in den letzten Jahren gemacht haben?

Der erste Punkt ist für uns also sehr wichtig, und es ist auch gut, dass die Landesregierung nach der Kritik zum Anhörungsentwurf den Kommunalverband für Jugend und Soziales ebenfalls zum Träger der Eingliederungshilfe für übergeordnete, koordinierende Aufgaben bestimmt hat. Da hat vielleicht auch unser Druck etwas bewirkt. Aber mit der Neubestimmung des zuständigen Leistungsträgers im SGB IX ist auch eine neue Verantwortung für die Finanzierung verbunden. Hier wird uns ein Gesetzentwurf vorgelegt, in dessen Begründung detailliert geschildert wird, dass den Kommunen als Leistungsträgern durch die Umsetzung des Gesetzes in den Jahren 2018/2019 höchstens geringfügige Kosten entstehen, die – man höre und staune – nicht konnexitätsrelevant sind. Gleichzeitig rechnen die Kommunen vor, dass sie mit zusätzlichen Kosten in dieser Zeit von 150 Millionen € rechnen.

Sehr geehrter Herr Minister, das ist kein ganz guter Regierungsstil. Wir hätten schon erwartet, dass Sie vor der Einbringung des Gesetzentwurfs zumindest die Grundlage für einen Konsens herstellen. Möglicherweise haben Sie eine gewisse Annäherung erreicht. Dann müssen Sie das aber auch in den Gesetzentwurf hineinschreiben und den Landtag entsprechend informieren. Wir werden uns darüber im Ausschuss noch genauer

austauschen müssen. Herr Kollege Hockenberger hat gerade einen Hinweis auf den Nachtragshaushalt gebracht. Das ist für uns neu. Ich denke, das hätte in die Gesetzesbegründung hineingehört. Die Landesregierung regelt mit diesem Gesetzentwurf nur das, was zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aktuell unbedingt nötig ist. Sie verweist darauf, dass derzeit sehr viel in der Vorbereitung des vollständigen Inkrafttretens des Bundesgesetzes erfolgt, ohne dass die Ausführungen landesgesetzlich geregelt werden müssen.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat in ihrer Stellungnahme einen anderen Ansatz. Sie fordert eine gesetzliche Fixierung spätestens ab dem Zeitpunkt der probeweisen Einführung des Hilfebedarfsbemessungssystems sowie eine vorgezogene Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Auch darüber werden wir in den Ausschussberatungen noch zu sprechen haben. Denn eines ist klar: Wenn der Zeitplan für die Umsetzung nicht eingehalten wird, sind die Menschen mit Behinderungen die Verlierer.

Die Landes-Behindertenbeauftragte, Frau Aeffner, und mit ihr die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen fordern die Feststellung des Hilfebedarfs durch eine unabhängige Stelle. Herr Poreski teilt diese Auffassung. Die Landesregierung hält das für denkbar. Allerdings sagt die Landesregierung, diese Frage müsse jetzt noch nicht geklärt werden.

Dem möchten wir widersprechen. Wenn dieser Weg gewählt wird, müssen jetzt die Weichen dafür gestellt werden; denn sonst bleibt die Feststellung des Hilfebedarfs automatisch bei den Leistungsträgern. Ich erwarte, dass uns die Landesregierung im Ausschuss ausführlich darüber informiert, und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Es gilt das gesprochene Wort.